

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Birkenau

Bauleitplanung der Gemeinde Birkenau Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Abtsteinacher Straße“, 1. Änderung in der Gemarkung Löhrbach hier: Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Abtsteinacher Straße“, 1. Änderung der Gemeinde Birkenau, wurde am 21.02.2017 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau festgestellt und am 20.03.2017 dem Regierungspräsidium Darmstadt gem. § 6 Abs. 1 BauGB, zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Bescheid vom 23.03.2017, Zeichen: Az. III31.2-61d 02/01-72-FNP, die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Abtsteinacher Straße“, 1. Änderung, gemäß § 6 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 23.03.2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Abtsteinacher Straße“, 1. Änderung der Gemeinde Birkenau rechtswirksam.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches betrifft die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Löhrbach, Flur 5, Nr. 7/26 tlw., 7/27 und 44/46 tlw. und ist der untenstehenden beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Die unmaßstäbliche Plandarstellung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, dem Umweltbericht mit Anlagen (Bestands- und Maßnahmenkarte) ab sofort, während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Birkenau, Hauptstraße 119, Bauverwaltung Zimmer 32, 69488 Birkenau, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienststunden der Bauverwaltung sind:

Montag	von 7:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	von 7:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 7:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	von 7:00 Uhr - 12:00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Birkenau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

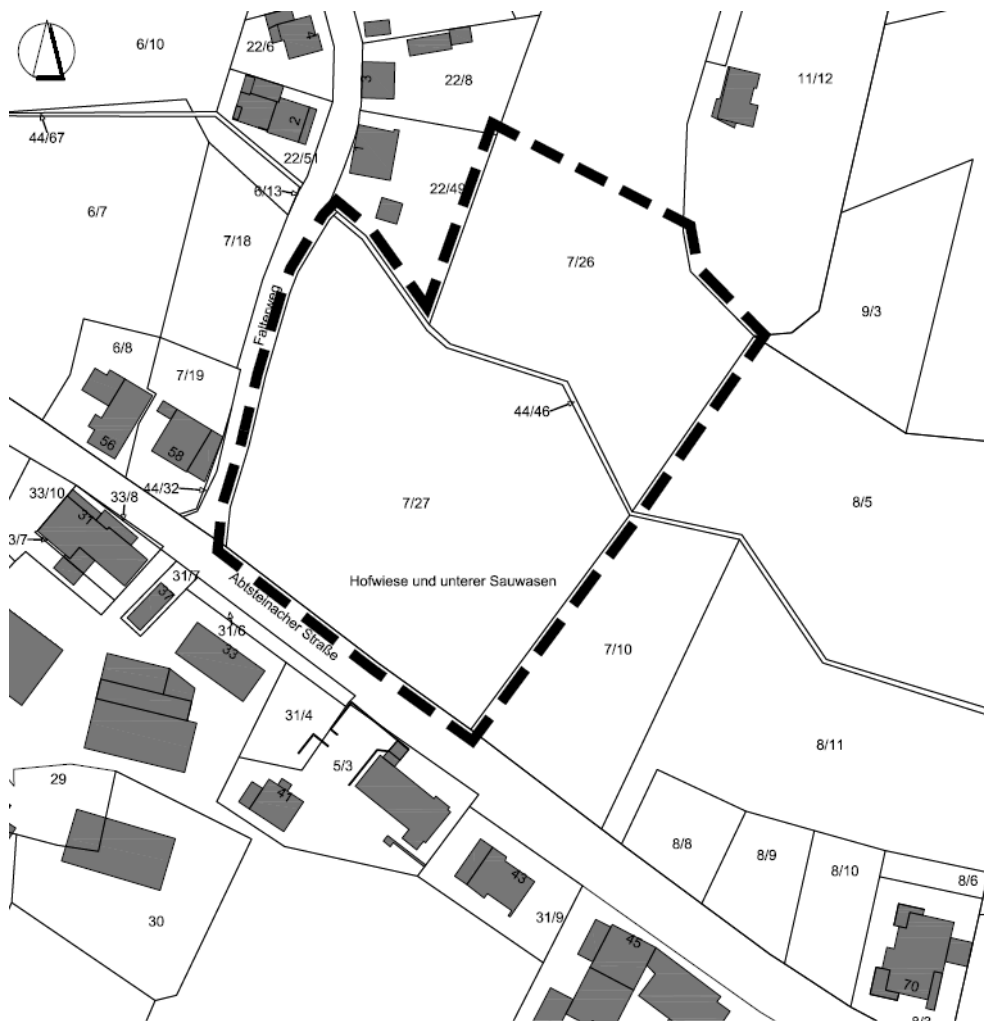


Abbildung: Geltungsbereichsgrenze der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Abtsteiner Straße“, 1. Änderung; Darstellung ohne Angabe des Maßstabs

Birkenau, 28.03.2017
Für den Gemeindevorstand

Morr (Bürgermeister)